

Aktenzeichen:	II-1210
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 06.04.2020

Arbeitsanleitung Nr. 091 Vermittlungsbudget

§ 16 – Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. [...]
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt, [...]

§ 44 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 16 – Leistungen zur Eingliederung

(3) Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

§ 16g - Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

(2) Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

Zielsetzung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Dadurch steht den Integrationsfachkräften (IFK) ein flexibles und am individuellen Bedarf ausgerichtetes Instrument zur Beseitigung individueller Problemlagen zur Verfügung, durch welches die

- Anbahnung
- Aufnahme
- Stabilisierung

einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung unterstützt werden soll.

Es soll somit eine auf den Einzelfall zugeschnittene Lösung für die/den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten*innen (ELB) gefunden werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Hinweis	4
1 Allgemeines	4
2 Fördervoraussetzungen	5
2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	5
2.1.1 Förderfähiger Personenkreis	5
2.1.2 Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse	5
2.1.3 Antragserfordernis	5
2.2 individuelle Fördervoraussetzungen.....	6
2.2.1 Notwendigkeit	6
2.2.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungen.....	7
3 Förderziele	8
3.1 Anbahnung	8
3.2 Aufnahme	8
4 Fördermöglichkeiten	9
5 Förderausschlüsse	9
6 Verfahren	10
6.1 Entscheidungsfindung	10
6.2 Antragsabwicklung	11
6.3 EinV/Dokumentation	11
6.4 Weiteres Verfahren.....	12
6.5 Nachhaltung.....	12
7 Zusammenarbeit mit dem ILC	13
8 Fördermöglichkeiten nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit	13
9 Anhang: Übersicht über Fördermöglichkeiten	15
10 Anhang: EU- / EWR-Staaten und Schweiz	32

Allgemeiner Hinweis

Wird in der Arbeitsanleitung (AL) die Bezeichnung „§ 44 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Abs. 1 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. § 44 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

1 Allgemeines

Eine Förderung aus dem VB ist nur als Zuschuss möglich.

Nur Zuschuss

Die Förderung aus dem VB beschränkt sich grundsätzlich auf die Übernahme bereits entstandener Kosten. In begründeten Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit einer Vorschusszahlung. Hinsichtlich der Höhe des Vorschusses ist von der IFK ein enger Bezug auf die in der aktuellen Eingliederungsvereinbarung (EinV) vereinbarte Eingliederungsstrategie (z.B. Eigenbemühungen) herzustellen, wenn die Kostenvorauslage durch die/den ELB nicht möglich ist.

Vorschuss

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Die Förderung aus dem VB ist damit, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, möglich. Stellt sich bei einer Förderung im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, erfolgt die Förderung dennoch wie in der EinV vereinbart.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Alle Entscheidungen, die den empfohlenen geldlichen Orientierungsrahmen um mehr als die Hälfte des Betrages des jeweiligen konkreten Förderrahmens (siehe „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ am Ende der AL) übersteigen, sind der zuständigen Teamleitung zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung (Bestätigung in einer Dokumentenverfügung an der Entscheidung der IFK in der E-AKTE oder in einem VB-Vermerk in der Kundenhistorie von VerBIS) vorzulegen.

**Zustimmung der
Teamleitung**

Überschreitungen des bewilligten Förderumfangs, die zu Eigenbeteiligungen der/des ELB führen, sind durch schriftliche Nachweise bzw. Erklärungen zu belegen.

Eigenbeteiligung

Für welche Förderungen dieser Passus relevant werden könnte, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ am Ende der AL zu entnehmen.

Bei Erklärungen durch Arbeitgeber*innen ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Einstellungszusage oder lediglich eine Absichtserklärung handelt. Schreiben, die im Konjunktiv formuliert sind, sind in der Regel eher als Absichtserklärung zu verstehen (vgl. „Herr/Frau X wird nach der Teilnahme als Z eingestellt“ und „Herr/Frau X könnte eingestellt werden“) und sind kein Grund für eine Bewilligung.

Einstellungszusagen

Es gilt zu beachten, dass es sich bei einer Einstellungszusage (Hinweis hierfür kann ein konkret benannter Arbeitsplatz, ggf. auch ein Vorvertrag, sein) in der Regel nicht um eine rechtsverbindliche Zusage handelt. Grundsätzlich ist daher

auch eine Einstellungszusage alleine kein Bewilligungsgrund. Neben den Fördervoraussetzungen ist insbesondere immer die Notwendigkeit der Förderung zu prüfen.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1.1 Förderfähiger Personenkreis

Die Voraussetzungen zum förderfähigen Personenkreis aus dem SGB III gelten nicht. Alleinige Voraussetzung für eine Förderung über das VB im SGB II ist die Hilfebedürftigkeit im Sinne der §§ 7 ff.

Hilfebedürftigkeit

Förderfähig sind daher auch die sogenannten Ergänzender*innen, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anstreben.

Ebenfalls können Selbstständige, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung anstreben, aus dem VB gefördert werden.

Eine Ausnahme gilt für Aufstocker*innen:

Aufstocker*innen

Gem. § 5 Abs. 4 werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III nicht an oder für ELB erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

2.1.2 Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

Die Förderung aus dem VB kann nur für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden. Maßgeblich ist die Beitragsentrichtung zur Arbeitslosenversicherung.

Sozialversicherungspflicht

Von der Förderung ist daher die Anbahnung oder Aufnahme von beispielsweise folgenden Beschäftigungsverhältnissen ausgenommen:

Nichtversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

- Beamtenverhältnis
- Selbstständige Tätigkeit
- Studium
- Beschäftigungsaufnahme nach dem Bundesfreiwilligengesetz
- Beschäftigungsaufnahmen mit Förderungen nach § 16e und § 16i

Die Förderung der Anbahnung oder Aufnahme eines Minijobs kann im Einzelfall erfolgen, wenn eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der EinV als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in die versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist. Bereits bestehende Minijobs sind von der Förderung ausgeschlossen.

Minijob

2.1.3 Antragserfordernis

Die einzelnen Förderungen aus dem VB werden gem. § 37 auf Antrag, d.h. Leistungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung, erbracht.

Antragstellung

Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen. Auch die EinV kann als Antrag geltend gemacht werden, sofern die konkrete Fördermöglichkeit darin benannt wurde.

Beispiel:

- Vorstellungsgespräch am 19.02.2020
- ELB beantragt Kostenerstattung für die Fahrt am 25.02.2020
- Am 10.02.2020 war allerdings bereits in der EinV festgehalten worden, dass die/der ELB die Fahrkosten zum Vorstellungsgespräch erstattet bekommen wird.
- Der Antrag wurde am 10.02.2020 rechtzeitig gestellt.

Für die Kosten i.R. von Bewerbungsaufwendungen (Bewerbungskosten, -fotos, Infodienste) besteht eine Besonderheit. Hier gilt die Antragstellung so lange, bis eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder der Wegfall der Hilfebedürftigkeit eintritt.

Bei einem Rechtskreiswechsel gilt zu beachten, dass eine Antragstellung aus dem SGB III fortwirkt. Gefördert wird im SGB II ab dem Zeitpunkt, an dem die/der ELB zum förderfähigen Personenkreis gehört.

Rechtskreiswechsel

Der Antrag ist rechtzeitig, das heißt vor dem leistungsbegründenden Ereignis, ungeachtet dessen spätestens jedoch am Tag der Beschäftigungsaufnahme, zu stellen. Demzufolge ist es bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen (z.B. Notwendigkeit) möglich, dass Kostenerstattungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auch nachträglich durch die/den ELB geltend gemacht werden können.

Leistungsbegründendes Ereignis

Beispiel:

- Die telefonische Antragstellung erfolgte am 10.10.2019 für die Kostenübernahme Prüfungsgebühren.
- ELB hat die Kosten bereits am 10.09.2019 an die Kammer überwiesen, um die Prüfungszulassung für den 01.11.2019 (Prüfungstag) zu erhalten.
- Das leistungsbegründende Ereignis ist der Tag der Prüfung, der Antrag wurde am 10.10.2019 rechtzeitig gestellt.

Wann das leistungsbegründende Ereignis für die beantragte Förderung vorliegt, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ zu entnehmen.

2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

2.2.1 Notwendigkeit

Leistungen aus dem VB müssen für die Eingliederung notwendig sein. Die IFK muss dafür prüfen, welche Hilfen/welche Unterstützungsleistungen die/der ELB für die berufliche Eingliederung benötigt. Die Förderung ist notwendig, wenn sich die Eingliederungschancen der/des ELB deutlich verbessern, die individuellen

Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. auch schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden.

2.2.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungen

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist nur möglich, wenn andere Leistungen des SGB II oder SGB III sowie anderer Träger*innen/Arbeitgeber*innen nicht aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden.

2.2.2.1 Abgrenzungen zu anderen Leistungen des SGB II

Vorrangig ist stets zu prüfen, ob eine Förderung nach §§ 45 oder 81 ff SGB III möglich ist. Hierfür können u.a. die Förderlandkarte, das Buchungsportal sowie die zur Verfügung gestellten Arbeitsanleitungen, Fachlichen Weisungen, Infoblätter und sonstigen Informationen genutzt werden.

FbW/ MAbE

Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III (MAbE) sowie Leistungen zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. §§ 81 ff SGB III (FbW) dürfen aus dem VB nicht gewährt werden.

Dieses gilt auch für Kosten der Eignungsfeststellung (z.B. Sehtest für eine FbW als Berufskraftfahrer*in). Die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit einer MAbE oder FbW anfallen, sind ausschließlich durch diese Instrumente zu finanzieren. Näheres regeln die entsprechenden Arbeitsanleitungen.

Kosten der Eignungsfeststellung

Kosten, die im Rahmen einer „Maßnahme bei einem Arbeitgeber“ (MAG) /eines Praktikums bei potentiellen Arbeitgeber*innen anfallen, können aus dem VB nicht erstattet werden. In diesen Fällen ist die Kostenübernahme im Rahmen einer MAG zu prüfen.

MAG/ Praktikum

2.2.2.2 Ausschluss bei Zuständigkeit anderer Träger*innen

Nach § 5 gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger*innen von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem VB können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-)Leistungsträger*innen dem Grunde nach zuständig sind (z.B. Brillen, Zahnersatz). Dies gilt auch dann, wenn von den zuständigen Leistungsträger*innen faktisch keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 in Betracht.

Bei Rehabilitationsfällen ist das Leistungsverbot zu beachten.

Reha-Fälle

2.2.2.3 Vorrang Arbeitgeber*innen

Arbeitgeber*innen können auf Grund eines Gesetzes, Verordnungen, eines Tarifvertrages oder sonstigen Regelungen grundsätzlich dazu verpflichtet sein, Kosten für Leistungen an die/den Arbeitnehmer*in zu erbringen. Hierzu zählen z.B. sicherheitsrelevante Arbeitskleidung, Sicherheitsausrüstungsgegenstände (z.B. Sicherheitsschuhe) und Impfungen.

Kosten können jedoch übernommen werden, soweit ein/ Arbeitgeber*in gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernimmt. Die Erklärung der/des ELB reicht hierfür aus.

3 Förderziele

Leistungen aus dem VB können für die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen/betrieblichen Berufsausbildung erbracht werden.

3.1 Anbahnung

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten und Anschaffungen, die notwendig sind, um das Zustandekommen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung zu unterstützen. Leistungen sind auch möglich für das Erreichen von Integrationsfortschritten oder Zwischenzielen, sofern diese in der EinV dokumentiert sind.

Die ganze in der EinV von der IFK mit der/dem ELB vereinbarte Integrationsstrategie kann im Rahmen der Anbahnung mit Leistungen aus dem VB unterstützt werden.

3.2 Aufnahme

Steht ein konkretes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in Aussicht, kann eine Förderung aus dem VB auch für solche Aktivitäten oder Anschaffungen erfolgen, die notwendig sind, um die versicherungspflichtige Beschäftigung tatsächlich aufzunehmen.

Die Fördermöglichkeiten zur Stabilisierung nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit werden unter Punkt 8 erläutert.

Wenn die aufgenommene betriebliche oder schulische Berufsausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder mit Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist, ist eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB/BAföG vorgesehen sind, ausgeschlossen. Es kommt nicht auf den tatsächlichen, individuellen BAB/BaföG-Anspruch an.

Beschäftigungsverhältnis

Berufsausbildung

Folgende Leistungen können dann nicht aus dem VB gewährt werden:

Kosten für

- Arbeitskleidung (für Kosten für Arbeitsmittel besteht kein Förderungsabschluss)
- Doppelte Haushaltsführung
- Fahrkosten für Pendelfahrten.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung ist durch den Ausbildungsvertrag nachzuweisen.

Die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Erstattungen von

Ausland

- Bewerbungskosten,
- Reisekosten,
- Fahrkosten für Pendelfahrten,
- Kosten für getrennte Haushaltsführung,
- Kosten für den Umzug,
- Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle und
- Kosten für Arbeitsmittel und notwendige Übersetzungen (z.B. Arbeitsvertrag)

können im Rahmen des VB auch bei einer Beschäftigungsanbahnung oder -aufnahme im Ausland übernommen werden. Der Begriff „Ausland“ umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz. Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Leistungen aus dem VB für eine Arbeitsaufnahme im Ausland werden im Regelfall nicht für Angehörige solcher Berufsgruppen gewährt, die üblicherweise im Ausland tätig sind (z. B. animateur*innen, Berufssportler*innen, Künstler*innen, Schiffspersonal). Dies gilt auch für die Entsendung von Arbeitnehmer*innen ausländischer Firmen in das Ausland (z. B. Reisebüros, Zeitarbeitsfirmen).

4 Fördermöglichkeiten

Um vergleichbare und qualitative Beurteilungsmaßstäbe anlegen zu können, werden in dieser AL Festlegungen geschaffen, die eine Hilfestellung geben sollen. Die beschriebenen Fördermöglichkeiten stellen einen Orientierungsrahmen und keine abschließende Aufzählung dar.

Im Anhang ist die „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ zu finden.

5 Förderausschlüsse

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Eine abweichende Erbringung von Leistungen ist in § 24 geregelt.

Keine Leistungen zum Lebensunterhalt

Reisekosten im Rahmen der Allgemeinen Meldepflicht nach § 309 SGB III können nicht über die Förderung aus dem VB erstattet werden, sondern stellen eine eigenständige Ermessensleistung dar. Sie sind mit dem in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „Antrag zur Übernahme von Reisekosten §309“ zu findenden Antrag zu beantragen.

**Reisekosten
Meldepflicht
§ 309 SGB III**

Die Kosten für einen so genannten Taxischein werden grundsätzlich nicht erstattet, weil die Tätigkeit als angestellte/r Taxifahrer*in aufgrund der Überversorgung arbeitsmarktpolitisch nicht zweckmäßig ist.

Taxischein

Die Kosten für die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) sowie für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzugs sind grundsätzlich

MPU

nicht förderbar, da nur der erstmalige Erwerb der Fahrerlaubnis gefördert werden kann.

Die Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises bzw. eines Reisepasses können aus dem VB nicht gefördert werden (lediglich im Rahmen eines Darlehens im Rahmen der passiven Leistungen möglich).

Personalausweis oder Reisepass

Im Bereich des SGB II regelt § 16a die Kinderbetreuung explizit als kommunale Eingliederungsleistung. Eine Förderung dieser Leistungen aus dem VB ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Kinderbetreuungs-kosten

Bei der Anbahnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen kann sich eine andere Bewertung ergeben. Um an Vorstellungsgesprächen oder Maßnahmen, die keine Kostenträgerschaft des SGB II aufweisen (z.B. ESF), teilnehmen zu können, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf bzw. dadurch bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung ergeben. Der Mehrbedarf kann aus dem VB abgedeckt werden, darf jedoch kommunale Leistungen nicht ersetzen. Eine regelmäßige Übernahme der anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge kann nicht abgeleitet werden.

Allgemeine Sprachkurse sind grundsätzlich über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie berufsbezogene Sprachkurse über die Maßnahmen bei Trägern (MAT) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) abgedeckt.

Allgemeine Sprachkurse

Kosten für die Teilnahme an Deutschkursen können aus dem VB nicht übernommen werden. Sofern eine geeignete Maßnahme oder ein geeigneter Kurs über ein anderes Regelinstrument (auch Einzelfallförderung) angeboten wird, dürfen private oder persönliche Gründe der/des ELB nicht dazu führen, dass eine Förderung aus dem VB erfolgt.

Kosten, die im Zusammenhang mit Schulabschlüssen (z.B. Haupt- oder Realschule, Berufsvorbereitungsjahr) stehen, sind nicht aus dem VB förderfähig, da hier kein direkter Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung besteht.

Schulabschlüsse

6 Verfahren

6.1 Entscheidungsfindung

Den IFK ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung aus dem VB als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistungen im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“).

Ermessen

Im Vordergrund der Prognoseentscheidung durch die IFK über eine Fördermöglichkeit steht die Frage, ob und welche Handlungsbedarfe bei der/dem ELB ausgeglichen werden müssen. Es muss zu erwarten sein, dass die konkret ausge-

wählte Fördermöglichkeit die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen und der gleiche Erfolg ohne sie wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Orientierung bietet der IFK hierbei insbesondere die mit der/dem ELB im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelte Handlungsstrategie.

Jede getroffene Entscheidung muss durch die IFK immer umfassend, individuell und nachvollziehbar begründet werden. **Begründung**

Der IFK wird deshalb empfohlen, sich vor einer Entscheidung den Förderumfang der jeweiligen Fördermöglichkeit anhand eines vom ELB vorgelegten Angebotes (z.B. über die Kosten für den Erwerb des Führerscheins) darstellen zu lassen.

6.2 Antragsabwicklung

Der/Dem ELB sind anschließend die entsprechenden Antragsunterlagen (BK-Vorlagenauswahl) auszuhändigen. Es ist zwischen Antrag „Anbahnung“ und Antrag „Aufnahme“ zu entscheiden. **Anträge**

Welche Anträge und ggf. Vordrucke für die beantragte Förderung ausgehändigt werden müssen, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ am Ende der AL zu entnehmen.

Für die Bewilligung von Arbeitsmitteln oder Arbeitskleidung kann ein Gutscheilverfahren genutzt werden. Der Vordruck ist in der BK-Vorlagenauswahl unter Lokale Vorlagen – team-arbeit-hamburg - Vermittlung - „Gutschein-Arbeitsmittel“ hinterlegt. **Gutscheilverfahren**

Bei beabsichtigter Auszahlung der Leistung an Dritte ist der Vordruck „Abtretungserklärung an Dritte“ zu verwenden und den Antragsunterlagen beizufügen. Zu finden in der BK-Vorlagenauswahl unter Lokale Vorlagen – team-arbeit-hamburg – ILC – VB - „VB-Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“. Die Abtretungserklärung muss von dem/der ELB unterschrieben werden. **Zahlung an Dritte**

6.3 EinV/Dokumentation

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der/des ELB ist u.a. in der EinV (EinV) aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit die/der ELB zur Eingliederung in oder Stabilisierung der Arbeit erhält. **EinV**

Dabei ist durch die IFK zu beachten, dass in der EinV, insbesondere bei folgenden Fördermöglichkeiten, eine zeitliche Befristung bzw. ein konkret benannter Zeitraum für eine Kostenübernahme festgehalten wird:

- Anschaffung KFZ etc.
- Doppelte Haushaltsführung
- Umzugskosten
- Fahrerlaubnis.

Der gestellte Antrag auf Förderung behält dann für den in der EinV festgelegten Zeitraum seine Gültigkeit, längstens jedoch, bis das festgelegte Förderziel erreicht ist.

Durch die IFK erfolgt keine COSACH-Buchung.

COSACH

In VB-Vermerken sind durch die IFK in der Kundenhistorie von VerBIS zu dokumentieren:

Dokumentation in VerBIS

- Die Rahmendaten:

- Tag der Antragstellung
- Benennung der konkreten beantragten Leistungsart
- leistungsbegründendes Ereignis
- Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche

- Das pflichtgemäße Ermessen:

- Umfang der bewilligten Förderart (Dauer und Höhe)
- Begründung für die Notwendigkeit der Förderung
- ggf. die Gründe, die zu einer Ablehnungsentscheidung geführt haben.
- ggf. die Gründe für eine Zahlung als Vorschuss

6.4 Weiteres Verfahren

Die Antragsunterlagen sind ausschließlich vollständig und ausgefüllt an das ILC zu übersenden.

Mitwirkungspflichten

Hierzu kann es u.a. notwendig sein, fehlende Unterlagen der/des ELB im Rahmen der Mitwirkung gem. §§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch schriftlich abzufordern. Ein entsprechender Vordruck befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB Anforderung von Unterlagen SGB II“. Zu beachten sind das Setzen einer angemessenen Frist und die Belehrung über die Folgen mangelnder Mitwirkung.

Es soll keine Kostenzusage durch die IFK erfolgen. Die Kostenzusage erfolgt durch den vom IntegrationsleistungsCenter (ILC) erstellten Bewilligungsbescheid.

Kostenzusage

6.5 Nachhaltigkeit

Es liegt in der Verantwortung der IFK, sich während der Förderung regelmäßig Informationen/Auskünfte über den Entwicklungsstand der/des ELB in der Maßnahme einzuholen. Diese Erkenntnisse sind von der IFK dahingehend zu prüfen, ob das Ziel der Förderung noch erreichbar ist, d.h., ob die/der ELB die Maßnahme voraussichtlich mit Erfolg abschließen wird.

Beispielsweise muss nach der Bewilligung der Kostenerstattung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse B nachgehalten werden, dass die/der ELB die Fahrerlaubnis auch tatsächlich in der vorgegebenen Zeit absolviert.

Ebenso wäre beispielsweise auch der Verlauf des Anerkennungsverfahrens zu begleiten.

Konnte das Förderziel nicht erreicht werden, muss durch die IFK eine Information an das ILC gegeben werden, damit dort eine Anhörung erfolgen kann. Nach Rücksprache mit der IFK wird ggf. über einen Widerruf des Bescheides für die Zukunft bzw. Vergangenheit entschieden.

Es ist deshalb notwendig, dass die/der ELB von der IFK während der Förderung angemessen und individuell weiter betreut wird.

7 Zusammenarbeit mit dem ILC

Für die Bearbeitung der Anträge sind nachvollziehbare, vollständige Unterlagen an das ILC zu übermitteln. Welche Unterlagen für die verschiedenen Fördermöglichkeiten benötigt werden, kann der „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ am Ende der AL entnommen werden. VerBIS-Vermerke sind nicht in die E-AKTE zu kopieren.

**Übermittlung von
Unterlagen**

Vor Auszahlung der bewilligten Beträge ist die Vorlage von Kopien der Rechnungen bzw. Gebührenbescheide erforderlich. Diese müssen auf die persönlichen Daten des/der ELB als Auftraggeber*in bzw. Rechnungsempfänger*in ausgestellt werden.

**Rechnungen/
Gebührenbescheide**

(Teil-)Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Hierzu ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detailliert rechtlich begründete Stellungnahme und eine Entscheidung zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung geführt haben. Der Vordruck zur Erstellung der Entscheidung über den Antrag befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB Stellungnahme SGB II“. Die IFK kann sich in der Vorlage auf die in VerBIS dokumentierte Stellungnahme beziehen.

(Teil-)Ablehnungen

Ist aus einem von der/dem ELB unterschriebenen, formlosen Antrag erkennbar, dass eine Förderung aus dem VB begehrt wird, ist eine Nachholung des Antrages auf dem vorgesehenen Formblatt entbehrlich, wenn offensichtlich ist, dass es zu einer Ablehnung kommen wird.

Für die Kostenerstattung nach Rechtskreiswechsel ist die/der Träger*in (Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter) zuständig, die/der zum Zeitpunkt der Kostenentstehung für die/den ELB zuständig war, und zwar unabhängig davon, in welchem Rechtskreis (SGB II oder SGB III) die Antragerstellung erfolgte. Die Abrechnung ggf. anteiliger Bewerbungskosten und Weiterleitung einer Kopie des Antrages an die Agentur für Arbeit erfolgt durch das ILC.

**Kostenerstattung bei
Rechtskreiswechsel**

8 Fördermöglichkeiten nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Bei den weiteren Fördermöglichkeiten bei Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist zu unterscheiden, ob die/der ELB noch hilfebedürftig i.S. des § 7 ist oder nicht.

Bei Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme mit Fortbestand der Hilfebedürftigkeit gelten die ursprünglichen Förderzusagen/-konditionen fort. D.h., z.B. der bewilligte Förderumfang (Höhe und Dauer) kann nicht mehr verändert werden. Maßstab für den Umfang der Förderung bleibt die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung hinsichtlich der verbleibenden Restkosten.

Weitere Förderungen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses sind trotz bestehender Hilfebedürftigkeit ausgeschlossen.

**Bestehende
Hilfebedürftigkeit**

Unter den Voraussetzungen des §16g ist die Förderung aus dem VB auch möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit der/des ELB entfällt.

Wegfall Hilfebedürftigkeit...

Leistungen aus dem VB können bis zu sechs Monate nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist (§ 16g Abs. 2). Hierdurch ist sichergestellt, dass Förderungen aus dem VB erbracht werden können, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine Übernahme von z.B. Pendelreisekosten notwendig ist.

Die Unterstützung einer betrieblichen bzw. schulischen Ausbildung im Rahmen des § 16g Abs. 2 ist ausgeschlossen.

Für Leistungen nach § 16g Abs. 2 ist eine gesonderte Antragstellung durch die/den Kund*in erforderlich. Im Rahmen von §16g Abs. 2 ist ein Antrag auch dann rechtzeitig, wenn er nach der Beschäftigungsaufnahme gestellt wird. Der Antrag muss jedoch weiterhin vor dem jeweiligen leistungsbegründenden Ereignis gestellt werden. Dieses kann der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ am Ende der AL entnommen werden. Z.B. ist eine Förderung nicht möglich, wenn erst nach dem Umzug die Umzugskosten beantragt werden.

Nach sechs Monaten können aus dem VB keine Kosten mehr erstattet werden, die zur Sicherung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

**...wegen Einkommen
aus Beschäftigungs-
aufnahme**

Sofern die Hilfebedürftigkeit der/des ELB während der laufenden Förderung mit VB entfällt, kann diese nach § 16g Abs. 1 weiter bis zum Ende gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die/der ELB die Maßnahme (z.B. Erwerb des Führerscheins Klasse B) voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Aus welchem Grund die Hilfebedürftigkeit entfällt, ist unerheblich.

Hierüber besteht auch die Möglichkeit der Ausfinanzierung bei Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung.

Maßstab für den Umfang der Förderung bleibt die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung hinsichtlich der verbleibenden Restkosten. Für Leistungen nach § 16g Abs.1 ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

...aus sonstigen Gründen

9 Anhang: Übersicht über Fördermöglichkeiten

Die übrigen Angaben der AL sind zwingend zu beachten!

Allgemeiner Hinweis: Die folgende tabellarische Darstellung von Fördermöglichkeiten ist alphabetisch geordnet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweis zu §16g: Die Anwendung von §16g ist hier nicht abgebildet (siehe hierzu Punkt 8 der Arbeitsanleitung).

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-AKTE
Anerkennungsverfahren	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Kosten, die im Rahmen des ersten Anerkennungsverfahrens anfallen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzungen • Beglaubigungen • Verfahrensgebühren • Prüfungsgebühren • Qualifikationsanalyse nach §14 BQFG • Fahrkosten zu einer Anpassungsmaßnahme, sofern diese nicht von der/dem Träger*in übernommen werden • Fahrkosten zu Sprachtutorien während einer Anpassungsmaßnahme • Fahrkosten zu Praktikumsbetrieben im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung 	<p>Tag der Kostenentstehung/ Leistung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Beglaubigung, Übersetzung etc.)</p>	Tatsächlich entstandene Kosten		<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. Laufzettel ZAA • VB „Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ (ggf. mehrere) • Kostennachweise durch z.B. Rechnungen, Gebührenbescheide, wenn bereits vorhanden • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • Keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-AE (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-AE - "Nachname, Vorname" • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(AE)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereign- nis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Anschaffung KFZ etc.	Aufnahme	Kosten eines für die Arbeits-/Ausbildungsaufnahme und/oder für die Durchführung notwendiges (sonstiges) Verkehrsmittel	Tag des Abschlusses des Kaufvertrages bzw. Antritt der Arbeit	Max. 2.500 Euro	<p>Arbeitgeber*in muss die Notwendigkeit der Anschaffung für die Tätigkeitsausübung schriftlich bestätigen.</p> <p style="text-align: center;">und/oder</p> <p>wenn ein Arbeitsplatz ohne PKW nicht erreicht werden kann, ist der Weg und das Ergebnis der Überprüfung der Angaben in VerBIS zu vermerken.</p> <p>Andere Verkehrsmittel wie Fahrräder, E-Bikes, Motorroller, Motorräder o.ä. können ebenfalls gefördert werden, wenn es sich hierbei um die im Einzelfall bestmögliche notwendige Beförderungsart handelt. Bei der Höhe der Förderung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Berücksichtigung von Gebrauchtartikeln ist, wenn möglich, zu bevorzugen.</p> <p>Es soll sich zudem um Händlerangebote handeln.</p>	<p>„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>sowie</p> <p>„VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Unterschriebener Arbeits-/Ausbildungsvertrag • ggf. Bestätigung der/des Arbeitgeber*in zur Notwendigkeit • „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich <p>Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zur Eigenbeteiligung (S.4) relevant werden.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereign- nis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Arbeitsmittel	Aufnahme	Kosten von für die Arbeits-/Ausbildungsaufnahme notwendiger Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände	Tag des Kaufs bzw. der Gutscheinaushändigung	Max. 600 Euro	<p>i.d.R. Nutzung „Gutscheinverfahren“</p> <p><u>Keine Kostenerstattung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • für Arbeitsmittel, die von der/vom Arbeitgeber*in aufgrund eines Gesetzes, Tarifvertrages, sonstiger Regelung (z.B. Betriebsvereinbarung) zu stellen sind. Z.B. Arbeitsschutzbekleidungen (Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe, Schutzhelme) Hauptsächlich in med. Berufen, der Industrie, im Handwerk, wegen der Einhaltung von Sicherheits- u. Hygienevorschriften. • für Arbeitskleidung bei Ausbildungsaufnahme, wenn für die Ausbildung ein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch besteht. 	<p>„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>sowie</p> <p>ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p> <p>sowie</p> <p>ggf. „Gutschein-Arbeitsmittel“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Unterschriebener Arbeits-/Ausbildungsvertrag • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ (bei Gutscheinausgabe immer) • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zu Eigenbeteiligung (S.4) relevant werden.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-AM (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-AM - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(AM)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereign- nis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Beglaubigungen	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Kosten für Beglaubigungen (z.B. durch die Kundenzentren in Hamburg)</p> <p>Hierbei kann es sich z.B. um staatliche Schulzeugnisse, Urkunden über Promotionen u.Ä. handeln.</p>	Tag der Beglaubigung	Tatsächlich entstandene Kosten		<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Bewerbungs- fotos	Anbahnung	Kosten für Erstellung der Fotos für Bewerbungsunterlagen.	Tag der Entstehung der Bewerbungsfotos	Max. 500 Euro im Kalenderjahr	<p>Die einmal erfolgte Antragstellung für alle Bewerbungsaufwendungen (Bewerbungsfotos, Bewerbungskosten und Infodienste) ist bis zur Eingliederung (Integration bzw. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gültig.</p> <p>Zu beachten: Für einige Branchen können hohe Kosten anfallen (z.B. für Medienbranche) Für andere Branchen sind ggf. weitaus günstigere Bewerbungsfotos ausreichend. Realistische Eignung/Erreichbarkeit für den Arbeitsmarkt muss gegeben sein.</p>	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereign- nis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Bewer- bungskosten	Anbahnung	Pauschale Kostenerstat- tung z.B. für Papier, Druckertinte, Briefmar- ken, Bewerbungsmap- pen	Datum der Erstellung der Bewerbung	<p>Max. 500 Euro im Kalenderjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschal 5 Euro pro schriftlicher Bewerbung • Pauschal 2 Euro pro E-Mail- oder Onlinebewerbung 	<p>Die einmal erfolgte Antrag- stellung für alle Bewerbungs- aufwendungen (Bewerbungs- fotos, Bewerbungskosten und Infodienste) ist bis zur Ein- gliederung (Integration bzw. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gültig.</p> <p>Keine Erstattung erfolgt bei telefonischen oder persönli- chen Bewerbungen, ohne An- fertigung von schriftlichen Un- terlagen.</p> <p>Nach einem Rechtskreis- wechsel im laufenden Kalen- derjahr können der/dem ELB bis zu 500 Euro Bewerbungs- kosten gewährt werden, auch wenn im Rechtskreis SGB III bereits Bewerbungskosten er- stattet wurden.</p>	<p>„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ sowie die Anlage „Kosten für Be- werbungen“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „Kosten für Bewer- bungen“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben* • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erfor- derlich <p>*Nur bei (Teil-)Ablehnung benö- tigt das ILC die Bewerbungsnach- weise (z.B. Kopie der Bewerbung, Antwort- oder Bestätigungsschrei- ben der Arbeitgeberin/des Arbeit- gebers). Ansonsten reicht die Dokumentation in VerBIS oder auf dem Vordruck, dass diese vorgelegen haben.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-BK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-BK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(BK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-AKTE
Doppelte Haushaltsführung	Aufnahme	Kosten für die Unterkunft am Arbeitsort der Arbeits-/Ausbildungsstelle außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches (§140 Abs. 4 SGB III)	Unterzeichnung des Mietvertrags	Max. 500 Euro im Monat	<p><u>Förderdauer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximal die ersten 6 Monate der Beschäftigung • Maximal die ersten 6 Monate der Ausbildung, wenn kein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch für die Ausbildung besteht. <p>Hotelunterkunft kann als 2. Wohnsitz gelten.</p>	„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „Kosten der getrennten Haushaltsführung“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „Kosten der getrennten Haushaltsführung“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Unterschriebener Arbeits-/Ausbildungsvertrag • Mietvertrag/Kostennachweis der Unterkunft am Arbeitsort • Mietvertrag und/oder Kündigungsbestätigung der Wohnung in Hamburg • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • Keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-DH (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-DH - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(UK/DH)
Fahrerkarte	Anbahnung oder Aufnahme	Kosten für die Beantragung der Fahrerkarte	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Kund*innen müssen sich nachweislich bemühen, in diesem Beruf tätig zu sein.	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereign- nis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Fahrerlaub- nis	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Erwerb des Führerscheins Klasse B, BE wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Ausübung des Berufsbildes notwendig (z.B. mobile Pflege, Gärtner*in) – „Anbahnung“ <p>• Arbeitsplatz auf andere Weise nicht erreicht werden kann (z.B. frühmorgendlicher Arbeitsbeginn, wenn ÖPNV noch nicht bzw. nur sehr umständlich genutzt werden kann)</p> <p>– „Aufnahme“</p> <p>• Arbeitgeber*in bestätigt, dass Führerschein für die Ausübung des konkreten Arbeitsplatzes benötigt wird.</p> <p>- "Aufnahme"</p> <p>• Vermittlungshemmnis der/des ELB hauptsächlich in der eingeschränkten Mobilität liegt (gesundheitliche Gründe)</p> <p>- "Anbahnung" oder „Aufnahme“</p>	Tag der Anmeldung bei der Fahrschule	<p>Klasse B: max. 3.500 Euro</p> <p>zusätzliche Klasse BE: max. 1.000 Euro</p> <p>Förderumfang bei Notwendigkeit einer 1. und ggf. 2. Wiederholungsprüfung: Jeweils max. 550 Euro zusätzlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme erfolgt mit der Auflage, den Führerschein innerhalb von 7 Monaten zu erwerben. • Keine Kosten für MPU sowie die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzugs. Antragsteller*innen haben dieses durch die kostenlose Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) nachzuweisen. <p>Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das deutsche Sprachniveau der/des ELB aus Sicht der IFK ausreichend ist, um die erfolgreiche Erlangung der Fahrerlaubnis zu gewährleisten.</p>	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>VB Abtretungs- erklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Schriftliche Auskunft aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister beim KBA • „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • Keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-FS</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-FS - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(FS)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Gesundheits- oder Führungs- zeugnis	Anbahnung oder Aufnahme	Kosten für die Ausstellung eines Gesundheits- oder Führungszeugnisses	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Die Gebühren für die Ausstellung eines Gesundheits- oder Führungszeugnisses werden in Hamburg grundsätzlich nur vom zuständigen Bezirksamt erlassen (nicht von evtl. beauftragten Ärzt*innen). Es ist vorrangig beim Bezirksamt ein aktueller Bewilligungsbescheid für Leistungen der Grundsicherung vorzulegen. Nur im Falle der Nichtübernahme der Kosten durch das Bezirksamt können der/dem ELB, bei Vorlage einer entsprechenden Negativbestätigung seitens des Bezirksamtes die Kosten über das VB erstattet werden.	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Negativbestätigung des Bezirksamtes • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Impfungen	Anbahnung oder Aufnahme	Hierzu gehören z.B.: Kosten für Impfungen, für die nach der Schutzimpfungs-Richtlinie bzw. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge keine Verpflichtung durch die gesetzlichen Krankenkassen bzw. durch die/den Arbeitgeber*in (z.B. Hepatitis) bestehen	Tag der Impfung	Tatsächlich entstandene Kosten	Direkter Bezug zur konkreten Tätigkeit, die ausgeübt werden soll, ist notwendig	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Individuelles Coaching	Anbahnung oder Aufnahme	Anlassbezogene individuelle Unterstützung, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • sozialpädagogische Begleitung der/des ELB während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung • Vorbereitung auf ein Auswahlverfahren • Krisensituation/en am Arbeitsplatz 	Erster Tag des Coachings	Tatsächlich entstandene Kosten	Vorweg insbesondere Prüfung des Maßnahmeangebots nach § 45 SGB III durch die IFK. Die Kostenübernahme ist nur dann möglich, wenn der Förderungszweck (beispielsweise die Vorbereitung auf ein Auswahlverfahren mit konkretem zeitnahe Termin) über das Angebot von zum Beispiel AVGS-MAT nicht erreicht werden kann.	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“ VB Abtretungs- erklärung Zahlung an Dritte“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • zwei Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Infodienste	Anbahnung	Kosten für Infodienste (z.B. in digitalen Medien oder Printmedien), die Stellenangebote/-anzeigen enthalten.	Tag des Kaufs eines Infodienstes oder des Abschlusses eines Abonnements	Max. 300 Euro im Kalenderjahr	Die einmal erfolgte Antragstellung für alle Bewerbungsaufwendungen (Bewerbungsfotos, Bewerbungskosten und Infodienste) ist bis zur Eingliederung (Integration bzw. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gültig. Zu beachten: Kostenübernahme nur dann, wenn eine spezielle Berufsgruppe Stellenangebote ausschließlich über kostenpflichtige Infodienste generiert.	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung), soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • Keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereignis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-AKTE
Kinderbetreuungs-kosten	Anbahnung oder Aufnahme	Kostenerstattung für einmaligen zeitlichen Mehrbedarf in der Kindertagesstätten-Betreuung oder "Entschädigung" für private Betreuung (beispielsweise, wenn sich die/der Nachbar*in einen Tag frei nimmt, um die Kinderbetreuung übernehmen zu können)	Tag der Betreuung	Tatsächlich entstandene Kosten	s. „Kinderbetreuungskosten“ unter Punkt 5 der AL (Förderausschlüsse)	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Maßnahmen oder Kurse anderer Träger*innen	Anbahnung	<p>Begleitkosten, die durch die Teilnahme an einer/m Maßnahme/Kurs entstehen, an deren/ dessen Einrichtung Jobcenter t.a.h. nicht beteiligt ist (z.B. ESF)</p> <p><u>Begleitkosten sind z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrkosten zum Maßnahmeort, • Arbeitskleidung /-mittel <p><u>Weitere Kosten für die Teilnahme an der Maßnahme/dem Kurs:</u> Keine Kostenerstattung</p>	Erster Tag der individuellen Teilnahme	Tatsächlich entstandene Kosten	Keine	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Teilnahmebescheinigung des Anbieters mit Angabe von Kursdauer und -ort • Nachweis über die Kosten, die voraussichtlich monatlich entstehen werden (z.B. Bestätigung durch HVV) • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge (z.B. für Arbeitsmittel) erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereign- nis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Messebe- such	Anbahnung	Kostenerstattung für Fahrten und ggf. Übernachtung/en sowie ggf. Eintrittsgelder zu Messebesuchen	Tag des Messebe- suchs	Siehe Reisekos- ten zum Vorstel- lungsgespräch – Anbahnung <u>Eintrittsgelder:</u> tatsächlich entstandene Kosten	Siehe Reisekosten zum Vor- stellungsgespräch – Anbahnung <u>Zu beachten:</u> Kostenübernahme für einen Messebesuch nur dann, wenn eine spezielle Berufs- gruppe Stellenangebote vor- rangig über diese Messe ge- neriert.	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Einladung zur Messe/Messebesuch • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung) oder Vorlage der Fahrkarte, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner <p>Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage z.B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE	
Pendelreise- kosten		Tägliche Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/ bzw. Ausbildungsstelle (d.h. Hin- und Rückfahrt) <u>innerhalb</u> des zumutbaren Tagespendelbereiches (§140 Abs.4 SGB III)	Tag des erstmaligen Pendelns	→ Max. 520 Euro im Monat	Siehe „Besonderheiten“ für „Reisekosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle	„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „Fahrkosten für Pendelfahrten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage "Fahrkosten für Pendelfahrten" vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Unterschriebener Arbeits-/Ausbildungsvertrag • Nachweis über die voraussichtlich entstehenden Kosten (z.B. durch HVV, DB) • Kostennachweis oder Vorlage der Fahrkarte, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner <p>Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage z.B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid 		
	Aufnahme	• Arbeitsstelle außerhalb von Hamburg		<u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten <u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM	<u>Förderdauer:</u> Max. die ersten 6 Monate der Beschäftigung				<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-PF (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-PF - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(PF)
	Aufnahme	• Arbeitsstelle innerhalb von Hamburg		Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer*in Max. 260 Euro für Hin- und Rückfahrt pro Tag	<u>Förderdauer:</u> Max. die ersten 2 Monate der Beschäftigung				
	Aufnahme	• Ausbildungsstelle		Mit der KM-Pauschale sind alle Zusatz- / Nebenkosten abgegolten. Z.B. Park-, Maut-, Autobahngebühren, Kosten für Apps	<u>Förderdauer:</u> Max. bis zur Zahlung der 1. Ausbildungsvergütung, wenn kein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch für die Ausbildung besteht.				

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Personenbe- förderungs- schein	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beantragung eines Personenbeförderungsscheins - ggf. Gebühren für den Austausch des alten Führerscheins in den EU-Kartenführerschein inklusive erforderliche Passfotos - Kosten für die erforderlichen ärztlichen Gutachten 	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Keine Förderung, wenn die Tätigkeit „Taxifahrer“ ausgeübt werden soll.	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Prüfungsge- bühren	Anbahnung oder Aufnahme	Prüfungsgebühren (z.B. Trainerlizenz)	Tag der Prüfung	Tatsächlich entstandene Kosten	<p>Keine Förderung von Qualifizierungen/Kennntnisvermittlungen (§§ 45, 81ff SGB III vorrangig).</p> <p>Es muss sich bei der Kostenübernahme um einen reinen Prüfungsabschluss handeln. Vorhergehende Kosten für eine Prüfungsvorbereitung werden nicht übernommen.</p>	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereign- nis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Reisekosten zum Vorstel- lungsge- spräch	Anbahnung	Fahrt zum Vorstellungsgespräch und ggf. Übernachtung/en	Datum des Vorstellungsgesprächs	<p><u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten</p> <p><u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM , max. 260 Euro für Hin- und Rückfahrt</p> <p>Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer*in</p> <p>Mit der KM-Pauschale sind alle Zusatz-/Nebenkosten abgegolten. Z.B. Park-, Maut-, Autobahngebühren, Kosten für Apps</p> <p><u>Übernachungskosten:</u> Max. 100 Euro / inkl. Frühstück max. 115 Euro</p>	<p><u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Niedrigste Klasse, Berücksichtigung von Fahrpreismäßigungen/Sozialkarte. Kostenerstattung für Sitzplatzreservierung ist möglich.</p> <p><u>Flugkosten:</u> Kostenübernahme möglich, wenn Kosten der Deutschen Bahn höher sind (Vorlage eines Vergleichsangebotes).</p> <p><u>Übernachungskosten:</u> Kostenübernahme, wenn Übernachtung notwendig.</p> <p><u>Taxifahrten und alternative Beförderungsmöglichkeiten:</u> Kosten für Taxifahrten, Fahrdienste bzw. alternative Beförderungsmöglichkeiten können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen übernommen werden, wenn andere Verkehrsmittel nicht benutzt werden können oder die Kostenübernahme vergleichsweise wirtschaftlicher ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Eine Erstattung kann grundsätzlich unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. ärztliches Attest, Feststellungsbescheid) erfolgen. Die Wahl der alternativen Beförderungsmöglichkeiten ist der/dem ELB überlassen.</p>	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „Kosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage "Kosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch" bzw. „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Vorstellungsgespräch bzw. Termin bei privater/privaten Arbeitsvermittlung etc. (z.B. Einladung der/des Arbeitgeber*in) • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung) oder Vorlage der Fahrkarte, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner <p>Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage z.B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-RK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-RK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(RK/FA)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereign- nis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Reisekosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbil- dungsstelle	Aufnahme	Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle oder Aus- bildungsstelle (einfache Strecke, d.h. Hinfahrt) außerhalb des zumutba- ren Tagespendelberei- ches (§140 Abs. 4 SGB III)	Tag der Beschäfti- gungsauf- nahme	<u>Öffentliche Ver- kehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten <u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM , Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer*in Mit der KM- Pauschale sind alle Zusatz-/Ne- benkosten abge- golten. Z.B. Park-, Maut-, Autobahngebüh- ren, Kosten für Apps	<u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Niedrigste Klasse, Berück- sichtigung von Fahrpreiser- mäßigungen/Sozialkarte. Kostenerstattung für Sitz- platzreservierung ist möglich. <u>Flugkosten:</u> Kostenübernahme möglich, wenn Kosten der Deutschen Bahn höher sind (Vorlage eines Vergleichsangebotes). <u>Taxifahrten und alternativen Beförderungsmöglichkeiten:</u> Kosten für Taxifahrten, Fahr- dienste bzw. alternative Be- förderungsmöglichkeiten kön- nen nur in besonders begrün- deten Ausnahmefällen über- nommen werden, wenn an- dere Verkehrsmittel nicht be- nutzt werden können oder die Kostenübernahme vergleichs- weise wirtschaftlicher ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Eine Erstat- tung kann grundsätzlich unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. ärztliches Attest, Feststellungsbe- scheid) erfolgen. Die Wahl der alternativen Beförde- rungsmöglichkeiten ist der/dem ELB überlassen.	„VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die Anlage „Fahrkosten zum Antritt einer Ar- beits- oder Aus- bildungsstelle“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage "Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbil- dungsstelle" vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Unterschriebener Arbeits-/Aus- bildungsvertrag • Kostennachweis oder Vorlage der Fahrkarte soweit bereits vor- handen • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner <p>Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage z.B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-FA (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-FA - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(RK/FA)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs-begründen-des Ereignis	Förder-rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-AKTE
Übersetzungen	Anbahnung oder Aufnahme	Kosten für Übersetzungen	Tag der Übersetzung	Tatsächlich entstandene Kosten	Übersetzungen dürfen nur von allgemein vereidigten und öffentlich bestellten Übersetzer*innen durchgeführt werden. Suche im „Justizportal“ der FHH	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Umzugskosten	Aufnahme	<p>Beförderung des Umzugsgutes zum neuen Wohnort, der durch Arbeits-/Aufnahme außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches (siehe §140 Abs. 4 SGB III) bedingt ist.</p> <p>Umzug kann in Eigenregie oder durch ein Umzugsunternehmen durchgeführt werden.</p>	Tag des Umzuges	<p>Höhe: Tatsächlich entstandene Kosten</p> <p>Zeitpunkt: Der Umzug hat zeitnah, spätestens aber bis 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme zu erfolgen. Eine entsprechende Auflage ist im Bewilligungsbescheid festzuhalten.</p>	<p><u>Kostenübernahme nur, wenn Arbeitsaufnahme durch Ablehnung scheitern würde (z.B. gesundheitliche Gründe) für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Montagekosten • Auf- und Abbauten • Entrümpelungen • Einrichten von Halteverbotszonen <p><u>Keine Kostenübernahme für z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere private Helfer*innen • Verpflegung 	<p>„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „Umzugskosten“ sowie „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „Umzugskosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Unterschriebener Arbeits-/Aufnahmevertrag • „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ zwecks Direktabrechnung • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • zwei Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-UK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-UK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(UK/DH)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-AKTE
Unterstüt- zung der Persönlich- keit	Anbahnung oder Aufnahme	Sonstige Ausgaben zu Stärkung der Wettbe- werbsfähigkeit z.B. im Rahmen eines Vorstel- lungsgesprächs, u.a. für: • Waschsalon oder Rei- nigung • Bekleidung • Friseur- oder Kosme- tikbesuch • Typberatung	Tag des Kaufs / der Behandlung / etc.	Max. 500 Euro im Kalenderjahr	Zweck dieser Leistungsart ist eine Anpassung des persönli- chen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des jeweiligen Berufsbildes. Zu beachten: Für einige Branchen können hohe Kosten anfallen (z.B. für die Medienbranche) Für andere Branchen ist ggf. ein weitaus geringeres Budget ausreichend. Realistische Eignung / Er- reichbarkeit für den Arbeits- markt muss gegeben sein	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Vorstellungsgespräch (z.B. Einladung des/der Arbeitgeberin) • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung), wenn bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • Keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zu Eigenbeteiligung (S.4) relevant werden.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: • VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
weitere Nachweise	Anbahnung oder Aufnahme	z.B. Kosten für Erste Hilfe Kurs, Sachkunde- nachweis, Sehtest	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kos- ten	Direkter Bezug zur konkreten Tätigkeit. Keine Förderung von Qualifi- zierungen und Kosten i.R. der Eignungsfeststellung (§§ 45, 81ff SGB III sind vorrangig).	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: • VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

10 Anhang:
EU- / EWR-Staaten und Schweiz

Belgien	Bulgarien
Dänemark	Deutschland
Estland	Finnland
Frankreich	Fürstentum Lichtenstein
Griechenland	Irland
Island	Italien
Kroatien	Lettland
Litauen	Luxemburg
Malta	Niederlande
Norwegen	Österreich
Polen	Portugal
Rumänien	Schweden
Schweiz	Slowakei
Spanien	Tschechische Republik
Ungarn	Vereinigtes Königreich
Zypern	